



Datenbankdetails

Datenbank:	Recht
Titel:	<u>Recht kompakt - Italien</u>
Datum:	04.11.2011
Land:	Italien
Produktkategorie:	Recht kompakt
Ihr Ansprechpartner bei Germany Trade and Invest:	Herr Kampf, Ruf: 0228/24993-415

Recht kompakt - Italien

Bonn (gtai) - Der Länderbericht Italien aus der Reihe Recht kompakt liegt in aktualisierter Fassung mit Stand Oktober 2011 vor. Die Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen für verschiedene Länder einen Überblick über einzelne Rechtsthemen wie u.a. Beitritt zum UN-Kaufrecht, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Produzentenhaftung, Immobilienrecht, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Ein schneller Rechtsvergleich wird damit ermöglicht.

Allgemeines

"Italien ist eine demokratische, auf Arbeit gegründete Republik", so steht es in Art. 1 der italienischen Verfassung, welche die höchste staatliche Rechtsquelle darstellt. Das Staatsgebiet ist in 20 Regionen und 49 Provinzen gegliedert. Es besteht aus drei Großzonen: Norditalien mit den Städten Turin, Mailand, Venedig, Genua und Bologna, Mittelitalien mit Florenz, Ancona, Rom und Süditalien mit Neapel, Palermo und Cagliari.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist für Italien am 1.1.1988 und für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass für einen Verkauf mit Vertragsschluss in Deutschland und anschließender Lieferung von Deutschland nach Italien die Regeln des UN-Kaufrechts Anwendung finden.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Gewährleistung

Gemäß Art. 1490 Codice civile (Cc) ist der Verkäufer verpflichtet, Gewähr dafür zu leisten, dass die verkaufte Sache frei von Mängeln ist.

Die Haftung erstreckt sich nur auf versteckte Fehler (garanzia per vizi occulti). Die Gewährleistung des Verkäufers ist daher ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Käufer den Mangel der Sache kannte; ebenso wenig haftet der Verkäufer, wenn der Mangel leicht erkennbar war, es sei denn, der Verkäufer hat erklärt, dass die Sache frei von Mängeln ist.

Liegt eine Erklärung des Verkäufers nicht vor, hängt die Haftung des Verkäufers von den dem Käufer auferlegten Untersuchungspflichten ab, denen er unverzüglich - im Rahmen der üblichen Verkehrssitten - nachkommen muss.

Der Käufer hat Mängel der ihm gelieferten Waren innerhalb von acht Tagen ab ihrer Entdeckung anzuzeigen, es sei denn, dass eine andere Frist von den Parteien oder vom Gesetz festgelegt ist.

Zwischen der Gewährleistung für Mängel bzw. für das Fehlen von wesentlichen oder von zugesicherten Eigenschaften einerseits und der Lieferung einer anderen als der vertraglich vereinbarten Sache andererseits ist zu unterscheiden. Liegt eine Falschlieferung vor, so ist dies ein Nichterfüllungstatbestand, weil der Zweck des Vertrags nicht erreicht wird.

Die Haftung für Mängel der verkauften Sachen sowie das Fehlen einer wesentlichen Eigenschaft der Kaufsache ist verschuldensunabhängig.

Der Käufer hat das Recht, den Vertrag aufzulösen (Wandelung) oder einen Anspruch auf Kaufpreisminderung geltend zu machen. In jedem Fall ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er nicht beweist, die Mängel der Sache ohne Verschulden nicht gekannt zu haben. Der Verkäufer hat außerdem dem Käufer die von den Mängeln der Sache herrührenden Schäden zu ersetzen. Das Verschulden wird vermutet. Der Käufer braucht es nicht zu beweisen.

Gewährleistungsansprüche verjähren in jedem Fall in einem Jahr nach Übergabe der Sache (Art. 1495 Abs. 3 Cc). Die Verjährung wird z.B. durch die Benachrichtigung über die Klageerhebung unterbrochen. Ist der unterbrechende Tatbestand beendet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Verbrauchsgüterkauf

Das die Richtlinie umsetzende Gesetz zum Verbrauchsgüterkauf beschränkt sich auf Kaufverträge sowie Tausch-, Lieferungs-, Werk- und Dienstverträge über bewegliche Sachen, die zwischen Verkäufer und Verbraucher abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Art. 128-135 "Codice del Consumo" (Decreto Legislativo 6 settembre 2005, n. 206).

Bei Mangelhaftigkeit der Ware stehen dem Verbraucher folgende Ansprüche zu:

- Vertragsauflösung;
- Minderung des Kaufpreises;
- Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Die Ansprüche der Minderung bzw. Vertragsauflösung kann der Verbraucher erst geltend machen, wenn er zunächst erfolglos Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangt hat.

Der Verbraucher kann die Gewährleistungsrechte innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung der Ware geltend machen. Zeigen sich innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung des Gutes Vertragswidrigkeiten, so wird vorbehaltlich eines anderen Beweises vermutet, dass sie bereits in dem Zeitpunkt der Lieferung vorhanden waren. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vermutung mit der Art des Gutes oder des Mangels unvereinbar ist.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Sicherungsmittel

Die Sicherheiten, die nach italienischem Recht bestellt werden können, sind entsprechend den Sicherungsmitteln nach Personalsicherheiten und Realsicherheiten aufzuteilen. Wichtigste Realsicherheiten sind - neben den Grundpfandrechten - die Vorzugsrechte sowie der Eigentumsvorbehalt.

Die Vorzugsrechte gewähren dem Gläubiger ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung und sind akzessorischer Natur.

Der Eigentumsvorbehalt (EV) hat in die italienische Rechtsordnung und Wirtschaftspraxis bisher nur bedingt Eingang gefunden. Einzig gesetzlich vorgesehener Fall eines EV ist der Ratenkauf; danach erwirbt der Käufer das Eigentum an der Sache mit Entrichtung der letzten Kaufpreisrate. Die Gefahr übernimmt er aber vom Zeitpunkt der Übergabe an. Die Regelungen gelten auch bei hinausgeschobener Zahlungsverpflichtung. Den verlängerten oder erweiterten EV kennt das italienische Zivilrecht dagegen nicht.

Die Vereinbarung eines EV bedarf zwar keiner Form; sie muss aber ausdrücklich erfolgen. Aus Beweisgründen sollte dennoch eine schriftliche Abrede getroffen werden. Eine formularmäßige Vereinbarung des EV in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dagegen unwirksam; selbst eine gültige Individualabrede bindet nur die Vertragsparteien und besitzt damit gerade nicht die beabsichtigte "Konkursfestigkeit". Der EV muss gleichzeitig mit dem Kaufabschluss vereinbart werden, da seine nachträgliche Vereinbarung nicht anerkannt wird.

Um Wirkung gegenüber Dritten zu erlangen, muss der EV entweder in ein Register eingetragen werden oder sich (allgemein) aus einem Schriftstück mit sog. "sicherem Datum" (data certa) ergeben. Dieses sichere Datum dient der Beweissicherung, um zu verhindern, dass nach Pfändung oder Konkurseröffnung das Vorliegen eines EV fingiert wird.

Eine solche data certa liegt zum einen vor, wenn die zeit- und kostenintensive Registrierung des Kaufvertrages beim Steuerregister vorgenommen wurde und zum anderen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift durch eine öffentliche Stelle (Notar oder ein italienischer Konsul) erfolgt ist.

Selbst, wenn wirksam ein EV vereinbart wurde, schließt dieser nicht den gutgläubigen Erwerb der Sache durch Dritte aus. Dies gilt auch dann, wenn die Sache dem Käufer abhanden gekommen war.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Produzentenhaftung

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Produkthaftungsfragen zwischen Deutschen und Italienern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem jeweiligen Heimatstaat richtet sich für schadensbegründende Ereignisse nach dem 11.1.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ("Rom II"). Nach der in dieser Verordnung verwendeten "Anknüpfungsleiter" ist in Produkthaftungsfällen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Voraussetzung ist, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Andernfalls ist das

Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde maßgeblich, sofern es dort auch in Verkehr gebracht wurde. Ist letzteres nicht der Fall, ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Schaden eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Das Recht dieses Staates ist aber dann nicht heranzuziehen, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produktes oder eines gleichartigen Produktes in diesem Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Dann kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person an. Schließlich ist auch für den Bereich der Produkthaftung zu prüfen, ob die unerlaubte Handlung mit einem anderen Staat eine engere Verbindung aufweist.

In Italien ist die Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte durch Regierungsdekret Nr. 224 vom 24.5.1988, veröffentlicht in der "Gazzetta Ufficiale" vom 23.6.1988, erfolgt. Die Regelungen sind nunmehr zusammengefasst im "Codice del Consumo".

Mit den Bestimmungen ist in Italien eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte eingeführt worden. Grundsätzlich haftet der Hersteller, d.h. der Erzeuger des Endproduktes, eines Grundstoffes oder eines Teilproduktes. Es haftet auch der Anscheinhersteller. Das ist derjenige, der, ohne Hersteller zu sein, als solcher auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt bzw. auf dessen Verpackung angibt. Ebenfalls haftet der Importeur des Produktes, wobei für den italienischen Unternehmer eine Einfuhr i.S. dieser Bestimmung nur dann vorliegt, wenn er Waren aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat importiert.

Der Geschädigte muss den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden beweisen. Unter den möglichen Entlastungsbeweisen des Herstellers sind u.a. mangelnde Kausalität des Fehlers für den Schaden, Zurückführung des Fehlers auf Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen und die Verjährung anzuführen.

Produktansprüche verjähren in drei Jahren ab Kenntnis des Schadens, des Fehlers und des Haftenden; daneben besteht eine sog. Ausschlussfrist von zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Ein Höchstbetrag für die Haftung besteht in Italien nicht. Der Selbstbehalt beträgt ca. 400 Euro.

Keine Haftung besteht für Entwicklungsrisiken. Der Hersteller kann sich somit hinsichtlich solcher Fehler entlasten, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes nicht erkannt werden konnten.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Immobilienrecht

Dem Immobilienerwerb liegen die kaufrechtlichen Bestimmungen (Art. 1470 ff. Cc) zugrunde. Häufig kommt es hier zunächst zum Abschluss eines sog. Vorvertrages. Da dieser die Parteien an das Geschäft, das Gegenstand des definitiven Vertrags sein soll, bindet, muss er in der gleichen, für letzteren vorgeschriebenen Form abgefasst werden. Das bedeutet im Fall des Immobilienkaufs die - unabdingbare - Schriftform: Für die Veräußerung von unbeweglichen Sachen und den damit verbundenen dinglichen Rechten gilt als Mindestformerfordernis die privatschriftliche Urkunde. Weil jedoch für die Eintragung in das Immobilienregister eine öffentliche Urkunde oder (bei Privaturkunden) eine beglaubigte oder gerichtlich festgestellte Unterschrift nötig ist (Art. 2657 Cc), ist die Einschaltung eines Notars dennoch geboten.

Vertiefende Hinweise bietet das Merkblatt "Immobilienerwerb in Italien" der Deutschen Botschaft Rom, im Internet abrufbar unter

http://www.rom.diplo.de/Vertretung/rom/de/04/Familie__Leben/Leben_20und_20Arbeiten/SeitelImmo.html

Als Grundpfandrecht kennt das italienische Recht ausschließlich die Hypothek. Im Gegensatz zum Eigentum entsteht sie erst mit Eintragung.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Vertriebsrecht

Die italienische Gesetzesverordnung Nr. 303 vom 10.9.1991 transformiert die EG-Richtlinie durch Novellierung der Bestimmungen über den Agenturvertrag (Art. 1742 ff. Cc), auf denen das Handelsvertreterrecht primär beruht.

Bei jeder italienischen Industrie- und Handelskammer wird ein Register für Handelsvertreter geführt. Eintragungspflichtig sind diejenigen Handelsvertreter, die ihre Tätigkeit in Italien ausüben.

Gemäß Art. 1742 II Cc ist der Abschluss eines Handelsvertretervertrages schriftlich nachzuweisen. Dies bedeutet aber lediglich, dass der Beweis für das Bestehen eines Handelsvertretervertrages nur durch die Vorlage eines schriftlichen Vertrages erfolgen kann. Für die Wirksamkeit eines solchen Vertrages hingegen ist die Schriftform nicht erforderlich.

Ein auf bestimmte Dauer abgeschlossener Handelsvertretervertrag endet grundsätzlich mit Zeitablauf, wenn er nicht von den Parteien fortgesetzt wird; in einem solchen Fall erfolgt die automatische Umwandlung in ein unbefristetes Vertragsverhältnis. Ein solches wiederum ist unter Einhaltung bestimmter Fristen von jeder Partei kündbar.

In Umsetzung von Art. 15 Abs. 2 und 3 der EG-Richtlinie hat Italien die Kündigungsfristen wie folgt festgesetzt:

- für das erste Vertragsjahr einen Monat;
- für das angefangene zweite Vertragsjahr zwei Monate und für jedes weitere angefangene Jahr einen zusätzlichen Monat bis hin zu sechs Monaten für das angefangene sechste Vertragsjahr und die folgenden Vertragsjahre.

Neben der ordentlichen Kündigung existiert auch im italienischen Recht die Möglichkeit einer außerordentlichen - fristlosen - Kündigung. Rechtsgrundlage ist eine analoge Anwendung von Art. 2119 Cc auf den Handelsvertretervertrag. Voraussetzung für eine solche Kündigung ist ein "wichtiger Grund". Ein solcher liegt in einem Ereignis oder Verhalten, dass es der zur Kündigung berechtigten Partei nach den konkreten Umständen unzumutbar macht, die vertragliche Beziehung bis zum regulären Ende des Vertrages fortzusetzen.

Gemäß Art. 1751 Cc hat der Unternehmer dem HV einen Ausgleich zu zahlen, wenn

- der Handelsvertreter neue Kunden geworben oder die Geschäftsverbindungen mit vorhandenen Kunden wesentlich erweitert hat und der Unternehmer aus den Geschäften mit diesen Kunden noch erhebliche Vorteile zieht, oder
- die Zahlung eines solchen Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit diesen Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.

Die Rechtsbeziehungen zwischen einem Vertragshändler bzw. Eigenhändler und dem Hersteller sind nicht gesetzlich geregelt. Die Einordnung des Vertragshändlervertrags unter einen gesetzlich geregelten Vertragstypus (Kaufvertrag, Handelsvertretervertrag, Dauerlieferungsvertrag, gemischter Vertrag) ist auch im italienischen Recht nicht möglich; es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Der Vertragshändlervertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden. Ein Wettbewerbsverbot kann nach Ablauf des Vertrages gemäß Art. 2596 Cc nicht länger als fünf Jahre wirksam sein. Dies gilt auch dann, wenn eine unbestimmte oder längere Frist vereinbart wurde. Diese Gesetzesvorschrift ist zwingend. Während ein Vertrag auf unbestimmte Dauer sowohl durch ordentliche als auch durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund aufgelöst werden kann, ist der Vertrag auf bestimmte Dauer vor Ablauf der vereinbarten Zeit nur aus wichtigem Grund zu kündigen. Die bei der ordentlichen Kündigung einzuhaltende Kündigungsfrist richtet sich - soweit vertragliche Vereinbarungen hierzu fehlen - nach italienischem Handelsvertreterrecht in analoger Anwendung. Um Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, diese Frage im Vertrag ausdrücklich zu regeln.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, hat die Partei, die gekündigt wurde, grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch.

Die Frage, ob und unter welchen Umständen dem Vertragshändler nach Beendigung des Vertrages mangels schriftlicher Vereinbarung ein Ausgleichsanspruch zusteht, ist streitig. Unsicherheiten können bei entsprechender Vertragsgestaltung vermieden werden.

Im Rahmen von Alleinvertriebsverträgen kommt dem Kartellverbot des Art. 101 AEUV besondere Bedeutung zu, wonach mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken. Erfüllt eine Vertriebsvereinbarung diese Kriterien, so kann sie dennoch zulässig sein, wenn sich die Zulässigkeit aus der sog. Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 330/2010/ der EU vom 20.4.2010 ergibt (die Verordnung ist abrufbar im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:102:0001:0007:DE:PDF>).

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Investitionsrecht

Ausländisches Kapital kann grundsätzlich ohne Beschränkung investiert werden. Ausnahmen gelten nur für die Wirtschaftszweige Schiffbau, Luftfahrtindustrie und Versicherungs- und Bankwesen, wofür eine besondere Genehmigung erforderlich ist.

Es gibt in Italien verschiedene Förderungsprogramme für inländische und ausländische Investoren, die z.B. Klein- und Mittelbetriebe, Jungunternehmen oder Betriebsansiedlungen betreffen und national oder auf niedrigerer Verwaltungsebene durchgeführt werden. Daneben gibt es die regionalen und sozialen Förderungsprogramme der EU, die in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen realisiert werden.

Gefördert werden Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung, Effizienzsteigerung, Produktverbesserung und technischen Erneuerung des Unternehmens. Großzügige Förderkonditionen erhalten insbesondere Grenzregionen sowie Betriebe im Süden (Mezzogiorno) und Norden Italiens mit rückläufiger Industrieentwicklung. Darüber hinaus werden technische Innovationen und Investitionen für einen verstärkten Export unter bestimmten Bedingungen durch finanzielle Unterstützungen gefördert.

Ereilt werden Zuschüsse zu den Investitionskosten, Zinszuschüsse zu Investitionskrediten und steuerliche Vergünstigungen.

Weitere Informationen sind abrufbar unter <http://www.invitalia.it/site/eng/home.html>

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Gesellschaftsrecht

Die Aktiengesellschaft (Società per azioni (SpA)) eignet sich vor allem zur Beschaffung großer Kapitalbeträge. Sie stellt in Italien die für Großunternehmen am weitesten verbreitete Gesellschaftsform dar.

Die Mindesthöhe des Gesellschaftskapitals beträgt 120.000 Euro. Bis zur Errichtung der Gründungsurkunde müssen Bareinlagen zu mindestens 25 % erbracht sein.

Traditionell ist der Aufbau einer italienischen Aktiengesellschaft durch die Gesellschafterversammlung, den geschäftsführenden Vorstand und ein Kontrollorgan (collegio sindacale) gekennzeichnet. Seit der Gesellschaftsreform 2003 können auch alternative Gesellschaftsformen gewählt werden. Hier stehen sich eine sog. "dualistische" sowie eine "monistische" Gesellschaftsform gegenüber. Organe im dualistischen System sind die Gesellschafterversammlung, der Leitungsrat und der Aufsichtsrat, im monistischen System die Gesellschafterversammlung und der Vorstand. Eine wesentliche Neuerung im dualistischen System ist die Einrichtung des Aufsichtsrats. Zum Teil obliegen ihm Aufgaben, die im traditionellen System die Gesellschafterversammlung wahrnahm. Darüber hinaus übernimmt er aber auch traditionelle Aufgaben des Kontrollrats wie die Überwachung der Rechtmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsvorfälle. Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die auch Nichtgesellschafter sein können.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Società a responsabilità limitata (Srl)) gilt als besonders flexible Form einer Kapitalgesellschaft und kann daher verschiedenen Bedürfnissen angepasst werden. Sofern nicht besondere Vorschriften Anwendung finden, gelten die Regelungen über die Aktiengesellschaft entsprechend.

Die Gründung der Srl erfolgt formgebunden durch Abfassung einer öffentlichen Gründungsurkunde. Die Srl besitzt als Kapitalgesellschaft Rechtsfähigkeit.

Gesellschafter einer Srl kann jede natürliche oder juristische Person des Privat- wie auch des öffentlichen Rechts sein. Die Gründung einer Srl als Einpersonengesellschaft ist grundsätzlich zulässig.

Das gesetzliche Mindestkapital beträgt 10.000 Euro; eine Kapitalhöchstgrenze ist nicht vorgeschrieben.

Es haftet nur die Srl mit ihrem Vermögen; die Gesellschafter sind am Vermögen der Srl nicht beteiligt. Im Innenverhältnis haften die Geschäftsführer im Falle von Pflichtverletzungen gesamtschuldnerisch gegenüber der Srl.

Die Geschäftsführung wird grundsätzlich durch einen oder mehrere Gesellschafter wahrgenommen. Der Gesellschaftsvertrag kann Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung vorsehen. Trifft er keine Regelung, handeln die Geschäftsführer im Wege der Gesamtgeschäftsführung. Die Vertretung erfolgt durch die Geschäftsführer, wobei Beschränkungen im Innenverhältnis Dritten nicht entgegengehalten werden können.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Aufenthaltsrecht

Nach drei Monaten Aufenthalt muss jeder Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, sofern er nicht EU-Bürger ist. Für EU-Bürger besteht diese Verpflichtung nicht mehr. Sie benötigen auch keine Arbeitsgenehmigung, um in Italien zu arbeiten. Nicht EU-Bürger dagegen müssen, um in Italien arbeiten zu können, über eine Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis verfügen.

www.gtai.de/recht

Arbeitsrecht

Maßgeblich für das italienische Arbeitsrecht sind im Wesentlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile), das Arbeitnehmerstatut (statuto di lavoratori) sowie weitere Einzelgesetze. Darüber hinaus existieren Tarifverträge (contratti collettivi nazionale del lavoro). Nahezu jedes Arbeitsverhältnis in Italien unterhalb der Führungsebene unterliegt tarifvertraglichen Regelungen.

Ein Arbeitsvertrag kann grundsätzlich formfrei geschlossen werden. Lediglich für einige bestimmte Arten von Arbeitsverhältnissen ist die Schriftform vorgeschrieben. Letzteres gilt insbesondere für befristete Arbeitsverhältnisse.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet durch Zeitablauf, ein unbefristetes durch Kündigung. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages.

Dabei ist zwischen der ordentlichen Kündigung (unter Einhaltung einer Frist) und einer außerordentlichen Kündigung (fristlos) zu unterscheiden.

Ordentliche Kündigung: Die Kündigungsfristen sind in den einzelnen nationalen Tarifverträgen geregelt und richten sich nach der Betriebszugehörigkeit und der Qualifikation des Arbeitnehmers.

Die Kündigung setzt einen Grund voraus. Dieser "berechtigte Grund" (giustificato motivo) muss entweder in einer erheblichen Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Arbeitnehmer bestehen oder aber in der Produktion oder der Arbeitsorganisation begründet sein. Bei der ersten Alternative spricht man von einem subjektiv berechtigten Grund (giustificato motivo soggettivo), bei der zweiten Alternative von einem objektiv berechtigten Grund (giustificato motivo oggettivo).

Fristlose Kündigung: Eine fristlose Kündigung ist möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Gemäß Art. 2119 Zivilgesetzbuch handelt es sich dabei um einen Grund, der dem Arbeitgeber eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unmöglich macht.

Kündigungsschutz: Will sich der Arbeitnehmer gegen eine Kündigung wehren, so muss er dies innerhalb von 60 Tagen schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber tun. Anschließend muss zwingend das Güteverfahren vor dem Arbeitsamt durchgeführt werden. Kommt keine Einigung zustande, kann das Arbeitsgericht angerufen werden. Gelangt das Gericht zum Schluss, die Kündigung sei rechtswidrig, spricht es die Annullierung der Kündigung aus. Die Rechtsfolgen sind dann entweder die Gewährung eines sog. "faktischen" oder "verpflichtenden" Schutzes.

www.gtai.de/recht

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Es bestehen keine Beschränkungen im Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Ab einem Wert von 10.320 Euro müssen Devisentransaktionen von bestimmten Unterlagen begleitet sein.

www.gtai.de/recht

Gewerblicher Rechtsschutz

Der gewerbliche Rechtsschutz ist im Gesetzbuch über das gewerbliche Eigentum vom 10.2.2005 zusammengefasst.

Der Antrag auf Erteilung eines Patents sowie eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters und einer Marke ist beim italienischen Patent- und Markenamt ("Ufficio italiano brevetti et marchi") einzureichen. Italienische Patente haben grundsätzlich eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Laufzeit beginnt mit dem Anmeldetag. Der Fortbestand des Patents hängt davon ab, dass jährliche Gebühren entrichtet werden.

Die Schutzdauer für ein Gebrauchsmuster beträgt zehn Jahre und für ein Geschmacksmuster fünf Jahre, die vom Einreichungsdatum der Anmeldung zu berechnen sind. Der Geschmacksmusterschutz kann um jeweils fünf weitere Jahre bis zu einer Maximaldauer von 25 Jahren verlängert werden.

Die Dauer der Eintragung einer Marke, einschließlich einer bestehenden Eintragung, beträgt zehn Jahre seit dem Datum der Einreichung oder seit dem rechtswirksamen Datum der Erneuerung.

Eingetragene Handelsmarken müssen obligatorisch innerhalb von fünf Jahren seit ihrem Eintragungsdatum benutzt werden. Ein Versäumnis bei der Benutzung der Marke hat den Verlust der Eintragung zur Folge, sofern es keine rechtfertigenden Gründe für eine Nichtbenutzung gibt.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Steuerrecht

Einkommensteuer: Steuerpflichtig sind die im Staatsgebiet ansässigen sowie die nicht ansässigen natürlichen Personen. Als im Staatsgebiet ansässig gelten die Personen, die während des überwiegenden Teils des Besteuerungszeitraums im Einwohnermelderegister eingetragen sind oder im Staatsgebiet ihr Domizil (Mittelpunkt der Geschäfte und Interessen) oder ihren Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) im Sinne des Zivilgesetzbuches haben.

Als Bemessungsgrundlage gilt für Gebietsansässige das Gesamteinkommen aus inländischen und ausländischen Einkünften nach Abzug der im Gesetz angeführten persönlichen Aufwendungen und Lasten. Bei Nicht-Gebietsansässigen wird das Gesamteinkommen nur aus dem im Inland erwirtschafteten Einkommen gebildet.

Als Besteuerungszeitraum für die Einkommensteuer gilt das Kalenderjahr. Bis zum 31.5. jeden Jahres muss eine Steuererklärung (über das vorangegangene Kalenderjahr) abgegeben werden. Innerhalb dieser Frist muss auch die Steuer entrichtet werden.

Das zu versteuernde Gesamteinkommen unterliegt einem gestaffelten Progressionstarif. Die Steuer ist danach wie folgt zu entrichten (Tarif für 2010):

- 0 bis 15.000 Euro: 23%
- 15.001 bis 28.000 Euro: 27%
- 28.001 bis 55.000 Euro: 38%
- 55.001 bis 75.000 Euro: 41%
- über 75.000 Euro: 43 %.

Körperschaftsteuer: Steuersubjekte sind die im Staatsgebiet ansässigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die öffentlichen und privaten Körperschaften mit oder ohne gewerbliche Tätigkeit sowie die nichtansässigen Gesellschaften und Körperschaften (jedweder Rechtsform).

Auch die Körperschaftsteuer unterscheidet, wie die Einkommensteuer, zwischen einer unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht. Im Staatsgebiet ansässige Gesellschaften und Körperschaften sind unbeschränkt, d.h. mit ihrem Welteinkommen, steuerpflichtig, während nichtansässige (ausländische) Gesellschaften und Körperschaften nur mit den Einkünften aus italienischen Quellen der Besteuerung in Italien unterliegen.

Als Bemessungszeitraum für die Körperschaftsteuer gilt das Wirtschaftsjahr, welches vom Kalenderjahr abweichen kann. Das Wirtschaftsjahr muss entweder aus gesetzlichen Vorschriften oder aus der Satzung hervorgehen. Anderenfalls gilt als Besteuerungszeitraum zwingend das Kalenderjahr. Für ausländische Gesellschaften gilt, laut Aussagen des Finanzministeriums, ebenfalls das Kalenderjahr als Besteuerungszeitraum.

Besteuerungsbasis ist das Netto-Gesamteinkommen, welches als Gewinn ermittelt wird.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt für das Steuerjahr 2011 einheitlich 27,5%, d.h. sowohl bei Thesaurierung als auch bei Ausschüttung der Gewinne.

Umsatzsteuer: Der Unternehmer muss sich an das für seinen steuerlichen Wohnsitz zuständige Mehrwertsteueramt wenden. Hat er keine feste Niederlassung in Italien, kann er einen Steuervertreter, der in Italien ansässig sein muss, benennen.

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt zurzeit 20%. Für einige Grundnahrungsmittel gilt ein Mehrwertsteuersatz von 4%, für die meisten anderen Nahrungsmittel sowie für bestimmte Textilerzeugnisse beträgt der Satz 10%.

Aufgrund von EU-Recht sind die EG-Mitgliedstaaten verpflichtet, den in einem anderen Staat ansässigen Unternehmern die Vorsteuern in einem besonderen Verfahren zu erstatten und hierfür eine zentrale Erstattungsbehörde zu bestimmen. Die für Italien zuständige Erstattungsbehörde ist die AGENZIA DELLE ENTRATE, abrufbar unter <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/portal/entrate/home>

Auskünfte über das italienische Mehrwertsteuersystem können telefonisch, per E-Mail oder direkt bei den Steuerbehörden erbeten werden. Die entsprechenden Kontaktdaten sind unter <http://www.agenziaentrate.it/ilwcm/connect/Nsi/> abrufbar.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Rechtsverfolgung

Seit dem 1.3.2002 regelt die EU-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) die Modalitäten der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis Deutschland-Italien.

Die Zivilgerichtsbarkeit setzt sich wie folgt zusammen:

- Friedensrichter (giudice di pace);
- Gericht erster Instanz (Tribunale);
- Appellationsgerichtshof (corte di appello);
- Oberster Kassationsgerichtshof (corte de cassazione).

Der Friedensrichter ist grundsätzlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten über bewegliche Sachen mit einem Streitwert bis zu 5.000 Euro. Sind Schäden zu ersetzen, die durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen verursacht wurden, so ist er bis zu einem Streitwert von 20.000 Euro zuständig. Außerdem ist er zuständig für bestimmte, im Einzelnen gesetzlich aufgeführte Streitigkeiten.

Das Gericht erster Instanz ist für solche Streitsachen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen. Außerdem ist es Rechtsmittelinstanz für die Urteile des Friedensrichters, sofern es sich dabei nicht um ein Billigkeitsurteil handelt. Der Appellationsgerichtshof ist Rechtsmittelgericht bezüglich der Urteile des Gerichts erster Instanz. Darüber hinaus ist er für bestimmte ihm gesetzlich zugewiesene Fälle in erster und einziger Instanz zuständig.

Der oberste Kassationshof schließlich ist das höchste Rechtsprechungsorgan. Er ist Revisionsinstanz für die untergeordneten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Kassationshof ist keine Tatsacheninstanz, sondern entscheidet ausschließlich über die Rechtmäßigkeit eines Urteils.

Vor italienischen Gerichten besteht grundsätzlich Anwaltszwang. Lediglich vor Arbeits- und Mietgerichten sowie vor dem Friedensrichter können bis zu bestimmten Streitwerten die Parteien auch ohne Anwalt auftreten. Das Anwaltshonorar bemisst sich nach dem Streitwert der Angelegenheit. Erfolgshonorare sind nicht gestattet. Grundsätzlich trägt die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens.

Grundlage des Schiedsgerichtswesens ist das Gesetz Nr. 25 vom 5.1.1994, das am 17.4.1994 in Kraft getreten ist.

Im italienischen Recht ist zwischen dem Schiedsvertrag (compromesso) bezüglich einer bereits entstandenen Streitigkeit und der Schiedsklausel (clausola compromissoria) bezüglich einer künftigen Streitigkeit zu unterscheiden.

Sowohl für den Schiedsvertrag als auch für die Schiedsklausel wird die Einhaltung der Schriftform gefordert. Ein in elektronischer Form erstelltes Dokument erfüllt das Merkmal der gesetzlichen Schriftform.

Italien ist Vertragspartei des

- New Yorker Abkommens über Anerkennung und Durchführung von Schiedssprüchen von 10.6.1958;
- Europäischen Abkommens über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961.

Wer in Italien einen ausländischen Schiedsspruch geltend machen will, muss einen Antrag an den Präsidenten des Appellationsgerichtshofes richten, in dessen Bezirk die andere Partei Wohnsitz hat; wenn diese Partei keinen Wohnsitz in Italien hat, ist der Appellationsgerichtshofes Rom zuständig.

www.gtai.de/recht (Anwälte im Ausland)

Besonderheiten

Neben den Tarifverträgen existieren in Italien Wirtschaftskollektivvereinbarungen. In der Regel sind solche Vereinbarungen nur für die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien verbindlich. Allgemeinverbindlich sind sie dann, wenn sie dazu gesetzlich bestimmt sind. Problematisch ist, ob die für allgemeinverbindlich erklärten Regelungen auch auf ausländische Vertragsparteien anzuwenden sind.

www.gtai.de/recht (Recherche Recht)

Nützliche Internetadressen

<http://www.ahk-italien.it> Deutsch-Italienische Industrie- und Handelskammer, Via Napo Torriani 29, 20124 Milano, Italien

Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter www.gtai.de (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe Recht kompakt können Sie abrufen unter www.gtai.de/recht-kompakt

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen Newsletter gtai-Rechtsnews, den Sie im Internet unter www.gtai.de/rechtsnews abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter www.gtai.de/auslaendische-gesetze

Haben Sie Fragen zu Dienstleistungen in Europa? Finden Sie die Antworten im Portal 21: www.portal21.de
Länderbericht Italien: www.portal21.de/italien